

Die folgende amtliche Bekanntmachung der Stadt Sundern (Sauerland) ist am 27.10.2025 auf der Web-Seite der Stadt Sundern „www.sundern.de/politik/oeffentliche-bekanntmachungen“ veröffentlicht worden:

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Schlehenweg“ für die Ortslage Sundern

Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 08.10.2025 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Schlehenweg“ gemäß § 10 Abs. 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossen. Außerdem hat der Rat der Stadt Sundern der Begründung zum Bebauungsplan zugestimmt.

„Der Rat der Stadt Sundern nimmt zur Kenntnis, dass die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 16.12.2024 bis einschließlich 17.01.2025 durchgeführt wurden. Der Rat der Stadt Sundern nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind.“

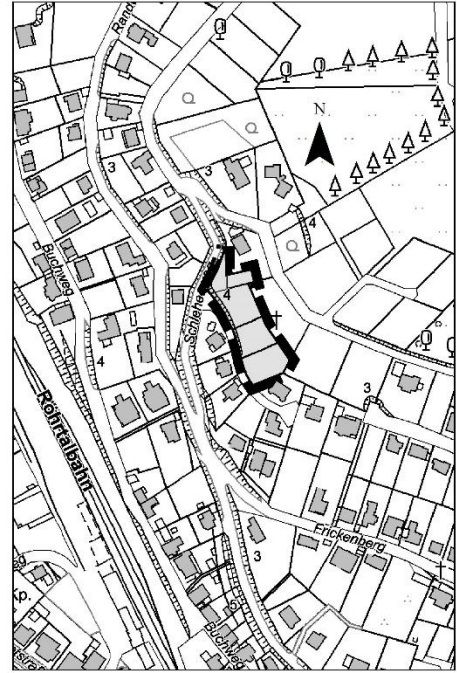
Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschließt der Rat der Stadt Sundern entsprechend der Anlage 5.

Der Rat der Stadt Sundern nimmt zur Kenntnis, dass die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Schlehenweg“ in der Zeit vom 04.06.2025 bis einschließlich 04.07.2025 durchgeführt wurde.

Der Rat der Stadt Sundern nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind. Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschließt der Rat der Stadt Sundern entsprechend der Anlage 7.

Auf Grundlage der v.g. Abwägung beschließt der Rat der Stadt Sundern die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Schlehenweg“ gem. § 10 BauGB als Satzung.“

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Schlehenweg“



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte © Hochsauerlandkreis

Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Bauleitplanung

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Sundern. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die nachfolgenden Grundstücke der Flur 11 in der Gemarkung Sundern: Flurstücke 479, 563, 468, 547, 548 und 466.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,25 ha. Mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Schlehenweg“ wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Wohnhauses geschaffen.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Schlehenweg“ wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort in der Stadtverwaltung Sundern (Sauerland), Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Planentwurf sowie weitere Planinformationen im Internet unter

www.sundern.de

>Leben in Sundern >Stadtentwicklung & Stadtplanung einzusehen.

Hinweise:

1. § 44 Abs. 3 und 4 BauGB

Über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sundern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Schlehenweg“ mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Schlehenweg“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, geltend zu machen.

Sundern (Sauerland), den 15.10.2025

Der Bürgermeister

Gez. Willeke